



Leitfaden für Fachkräfte zur Beantragung von Leistungen zur inklusiven Erziehung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg

Dieser Leitfaden gibt Fachkräften eine Übersicht über die wichtigsten Eckpunkte zum Prozessablauf für Leistungen zur inklusiven Erziehung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg. Er ist als Arbeitshilfe für die verschiedenen Akteure bei der gemeinsamen Umsetzung gedacht.

Die Inklusionskraft unterstützt bei erhöhtem Assistenzbedarf eines Kindes auf Grund einer (drohenden) wesentlichen körperlichen, geistigen oder seelischen¹ Behinderung. Die jeweilige Behinderung muss im Sinne des § 2 SGB IX mit Teilhabebeeinträchtigungen in der Kindertageseinrichtung verbunden sein.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind grundsätzlich nachrangige Leistungen, das heißt, andere Leistungen müssen vorrangig ausgeschöpft werden (z.B. Pflegeleistungen, Jugendhilfe, etc.).

Die Eingliederungshilfeleistung der inklusiven Erziehung in Kindertageseinrichtungen ist vermögens- und einkommensunabhängig.

Voraussetzung/Rechtsgrundlage:

Es muss eine dauerhafte (mindestens 6 Monate) wesentliche Behinderung (körperlich, geistig oder seelisch) im Sinne der §§ 2 Absatz 1, Satz 1 und 99 SGB IX vorliegen oder drohen. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter

¹ Darunter zählen auch sozial-emotionale Beeinträchtigungen, bei der die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.



typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die oben genannte Rechtsgrundlage steht im Zusammenhang mit § 24 SGB VIII, welcher den Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für jedes Kind begründet.



Beteiligte Akteure und deren Aufgaben

Zugunsten der Übersichtlichkeit werden in den folgenden Abbildungen die **sorgeberechtigten Personen** mit der Farbe Blau, die **Akteure der Kindertageseinrichtung** mit der Farbe Grün, Kinderarzt/-ärztin, das SPZ sowie die Früh-, Fach- und Sonderpädagogischen Beratungsstellen für Frühförderung und heilpädagogische Dienste mit der Farbe Weiß mit grünem Rand und der **Kostenträger der Eingliederungshilfe** hier: **Landratsamt Ravensburg, Sozial- und Inklusionsamt** mit der Farbe Orange untermalt.

Sorgeberechtigte Personen

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Akteuren
- Regelmäßiger Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung
- Versorgung, Erziehung, Zuwendung und Förderung des Kindes
- Unterstützung der Stärken und Ressourcen des Kindes
- Förderung der Selbstständigkeit
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung über die Möglichkeiten und Grenzen der Kinder
- Weitergabe von wichtigen Informationen
- Aktive Mitwirkung bei der Antragsstellung

Träger der Kindertageseinrichtung

- Inklusion von Kindern mit Behinderung ist konzeptioneller Willensstand des Trägers
- Schaffung von Rahmenbedingungen/Voraussetzungen (räumlich/konzeptionell) für die Inklusion
- Klärung der Anstellungsformalitäten
- Verantwortung von Fachlichkeit und Qualifikation

Leitung der Kindertageseinrichtungen

- Konzeptionelle Verortung der Inklusionsaufgabe in der Gesamtkonzeption der Einrichtung
- Vermittlung der Inklusionsaufgabe gegenüber der Elternschaft/Mitarbeitenden
- Gesamtverantwortung für die jeweilige Inklusionsmaßnahme
- Koordination/Moderation von Austauschgesprächen im Team unter Einbeziehung der Inklusionsfachkraft
- Dienst-/Fachaufsicht für die Inklusionsfachkraft über die Delegation des Trägers
- Rahmenbedingungen für Inklusion werden festgelegt & garantiert (z.B. durch runde Tische etc.)

Team der Kindertageseinrichtung

- Mitverantwortung aller für das Gelingen der Inklusion
- Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
- Bereitschaft zur Vielfalt und inklusiven Haltung
- Zielsetzung der Begleitung wird von allen Teammitgliedern im Blick behalten und mitgetragen

Pädagogisches Fachpersonal in der Gruppe

- Pädagogische Gesamtverantwortung für die Gruppe
- Information über Aufnahme des Kindes an Kinder und Elternschaft (auf den Einzelfall abgestimmt)
- Aktive Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den sorgeberechtigten Personen
- Erarbeitung von Teilhabezielen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Frühförderstelle, der Inklusionsfachkraft und dem Teilhabemanagement des Landratsamtes
- Einarbeitung der Inklusionsfachkraft / Reflexion & Austauschgespräche mit

Inklusionsfachkraft

- Treffen von Absprachen mit dem pädagogischen Fachpersonal und Leitung
- Austausch über den Verlauf der Maßnahme mit Gruppenleitung/Leitung (Transparenz schaffen)
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartner (z.B. Therapeut:innen, Frühförderstelle)
- Beobachtung & Dokumentation der Entwicklung des Kindes
- Umsetzung der im Gesamtplan festgeschriebenen Teilhabeziele
- Mitwirkung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens
- Mitgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften der KiTa (ggf. Leitung) - (Gestaltungsrahmen hängt von der Qualifikation der Inklusionsfachkraft ab)

Fachberatung der Kindertageseinrichtungen

- Ansprechpartner:innen für Träger und pädagogisches Fachpersonal der Kindertageseinrichtung bez. des pädagogischen Alltags
- Ggf. Koordination/Moderation von Runden Tischen
- Ggf. Vertretung des Trägers bei Runden Tischen
- Fachliche Zusammenarbeit mit Institutionen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen

Kinderarzt/-ärztin / SPZ

- Medizinische Betreuung, Beratung und Versorgung
- Erstellung von Diagnostik/Gutachten

Früh-, Fach- und Sonderpädagogische Beratungsstellen für Frühförderung und Heilpädagogische Fachdienste

- Anfertigung von Stellungnahmen
- Beratung der sorgeberechtigten Personen
- Förderung des Kindes
- Fachliche Beratung der Inklusionsfachkraft - je nach Qualifikation variabel
- Ansprechperson für die sorgeberechtigten Personen, des pädagogischen Fachpersonals und der Inklusionsfachkraft zu Fragen der Förderung

Landratsamt, Sozial- und Inklusionsamt, Eingliederungshilfe (Kostenträger)

- Beratung durch das Teilhabemanagement (§ 106 SGB IX)
- Einholen aller entscheidungsrelevanten Informationen und Unterlagen
- Prüfung des Vorliegens einer Teilhabeeinschränkung
- Planung, Steuerung und Festlegung der Leistung unter Berücksichtigung des individuell ermittelten Teilhabebedarfs
- Beratung und Entwicklung von Handlungsschritten unter Beteiligung weiterer Fachstellen
- Antragsbearbeitung (Leistungssachbearbeitung)
- Prüfung des Zugangs zum Leistungssystem: Feststellung der wesentlichen Behinderung durch Teilhabemanagement oder Jugendamt
- Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringenden

Prozessablauf „Inklusive Erziehung in Kindertageseinrichtungen“

Beantragung von Eingliederungshilfe vor Besuch einer Kindertageseinrichtung

Die **sorgeberechtigten Personen** gehen auf eine Kindertageseinrichtung, einen Träger, die Kommune oder die Fachberatung zu, mit dem Wunsch, dass ihr Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.



Die **zuständigen Fachverantwortlichen des Trägers der Kindertageseinrichtung** und die **pädagogischen Fachkräfte** prüfen, ob ein Platz in der gewünschten Kindertageseinrichtung angeboten werden kann. Die **zuständige Vertretung der Kommune** berät die sorgeberechtigten Personen hinsichtlich einer geeigneten Kindertageseinrichtung, auch bzgl. Öffnungszeiten und Konzeption. Die sorgeberechtigten Personen werden auf Wunsch so lange beraten, bis ein geeigneter Platz für das Kind gefunden wird.



Ist ein Platz in der (gewünschten) Kindertageseinrichtung gefunden, lädt die Einrichtung die sorgeberechtigten Personen zu einem unverbindlichen Informationsgespräch ein.



Mit dem Zustandekommen des Betreuungsvertrages entscheiden sich beide Seiten für die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.



Prüfung durch **den Träger der Kindertageseinrichtung und der pädagogischen Fachkräfte**: Welche Rahmenbedingung braucht das Kind, um eine Teilhabe zu ermöglichen? Wie kann sich die Einrichtung darauf einstellen? Welche Maßnahme kann die Einrichtung ergreifen? Sollte darüber hinaus Assistenzbedarf bestehen, können die sorgeberechtigten Personen Eingliederungshilfe beantragen.



Besteht schon Kontakt zu einer **Sonderpädagogischen Beratungsstelle** oder einem **Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ), Heilpädagogischer Fachdienst, Frühförderstelle**?



Nein:
Sorgeberechtigte Personen können eine Sonderpädagogische Beratungsstelle hinzuziehen und/oder Angebote eines SPZ, der Frühförderstelle und/oder Begleitung durch den heilpädagogischen Fachdienst wahrnehmen



Ja:
Bereits vorhanden

Kennenlernen des Kindes und der
sorgeberechtigten Personen. Informationen an
die sorgeberechtigten Personen über eigene
Angebote, ggf. Beratung der Einrichtung und
Beratung über die Möglichkeiten der
Eingliederungshilfe



Die sorgeberechtigten Personen wenden sich an das **Teilhabemanagement** des zuständigen
Kostenträgers.

Landratsamt Ravensburg
Sozial- und Inklusionsamt
Ravensburg Tel.: 0751/85-3110
Außenstelle Wangen Tel.: 07522/996-3845
E-Mail: si@rv.de

Sie erhalten dort alle Informationen zum weiteren Vorgehen im Rahmen des Gesamt- und
Teilhabeplanverfahren.



Es liegt eine (drohende) geistige, körperliche oder seelische Behinderung im Sinne des §§ 2 Absatz 1, Satz 1, 99 SGB IX vor	Es liegt keine wesentliche Behinderung vor
--	---



Schulkindergarten	Kindertageseinrichtung mit Inklusionsfachkraft	Kindertageseinrichtung ohne Inklusionsfachkraft
-------------------	--	---

Das Kind ist bereits in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen worden

Die **pädagogischen Fachkräfte** beobachten und dokumentieren in enger Rücksprache mit den **zuständigen Fachverantwortlichen des Trägers der Kindertageseinrichtung** den besonderen Assistenzbedarf und die Teilhabeeinschränkungen des Kindes und beziehen **die sorgeberechtigten Personen** in ihre Überlegungen mit ein. Der Träger der Kindertageseinrichtung unterstützt die pädagogischen Fachkräfte durch ein gemeinsam entwickeltes standardisiertes Vorgehen.



Besteht schon Kontakt zu einer **Sonderpädagogischen Beratungsstelle** oder einem **Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ), Heilpädagogischer Fachdienst, Frühförderstelle?**



Nein:
Sorgeberechtigte Personen können eine Sonderpädagogische Beratungsstelle hinzuziehen und/oder Angebote eines SPZ, der Frühförderstelle und/oder Begleitung durch den heilpädagogischen Fachdienst wahrnehmen

Ja:
Bereits vorhanden



Kennenlernen des Kindes und der sorgeberechtigten Personen. Informationen an die sorgeberechtigten Personen über eigene Angebote, ggf. Beratung der Einrichtung und Beratung über die Möglichkeiten der Eingliederungshilfe



Die sorgeberechtigten Personen wenden sich an das **TeilhabeManagement** des zuständigen Kostenträgers.

Landratsamt Ravensburg
Sozial- und Inklusionsamt
Ravensburg Tel.: 0751/85-3110
Außenstelle Wangen Tel.: 07522/996-3845
E-Mail: si@rv.de

Sie erhalten dort alle Informationen zum weiteren Vorgehen im Rahmen des Gesamt- und Teilhabeplanverfahren.



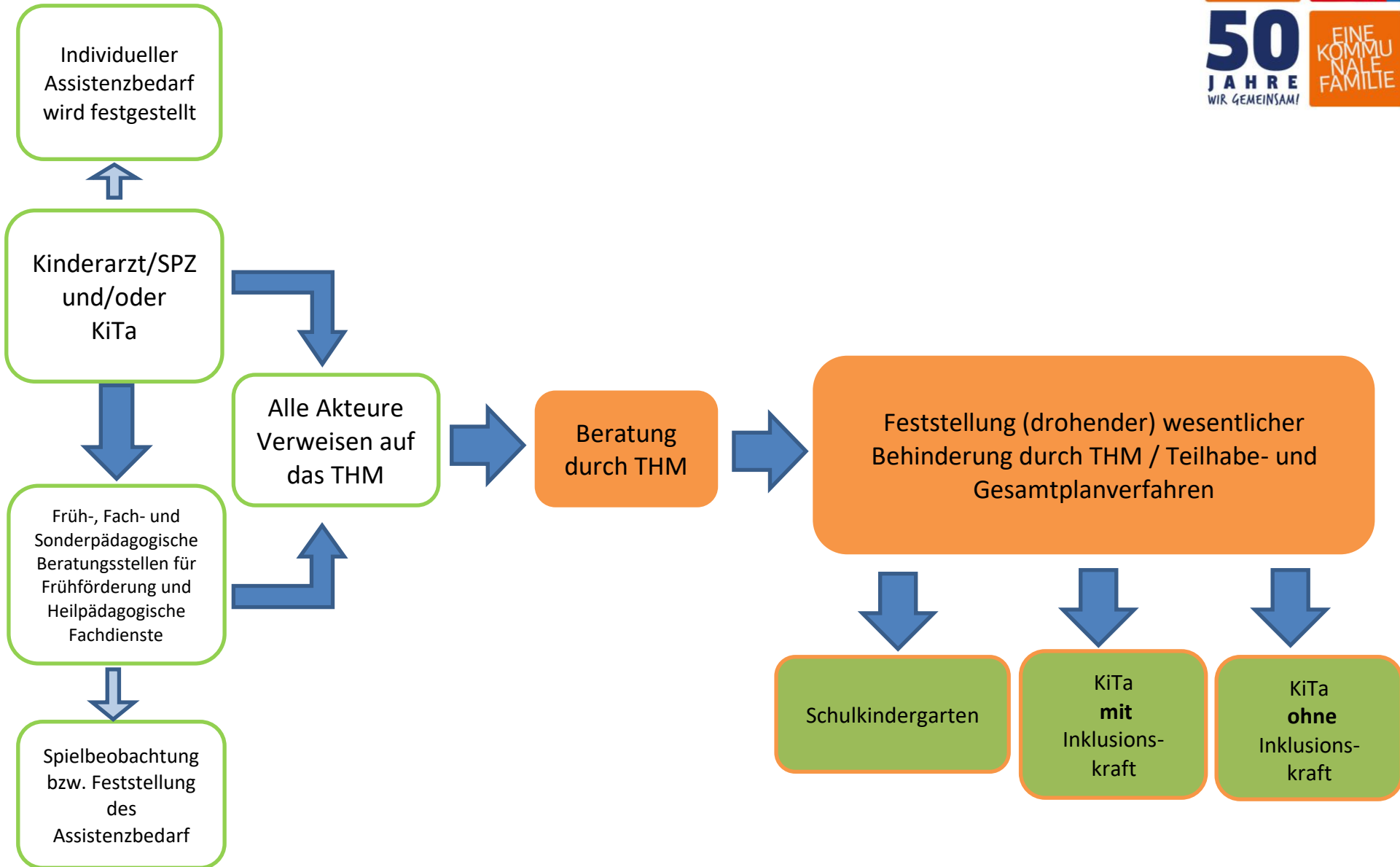
Es liegt eine (drohende) geistige, körperliche oder seelische Behinderung im Sinne des §§ 2 Absatz 1, Satz 1, 99 SGB IX vor

Es liegt keine wesentliche Behinderung vor

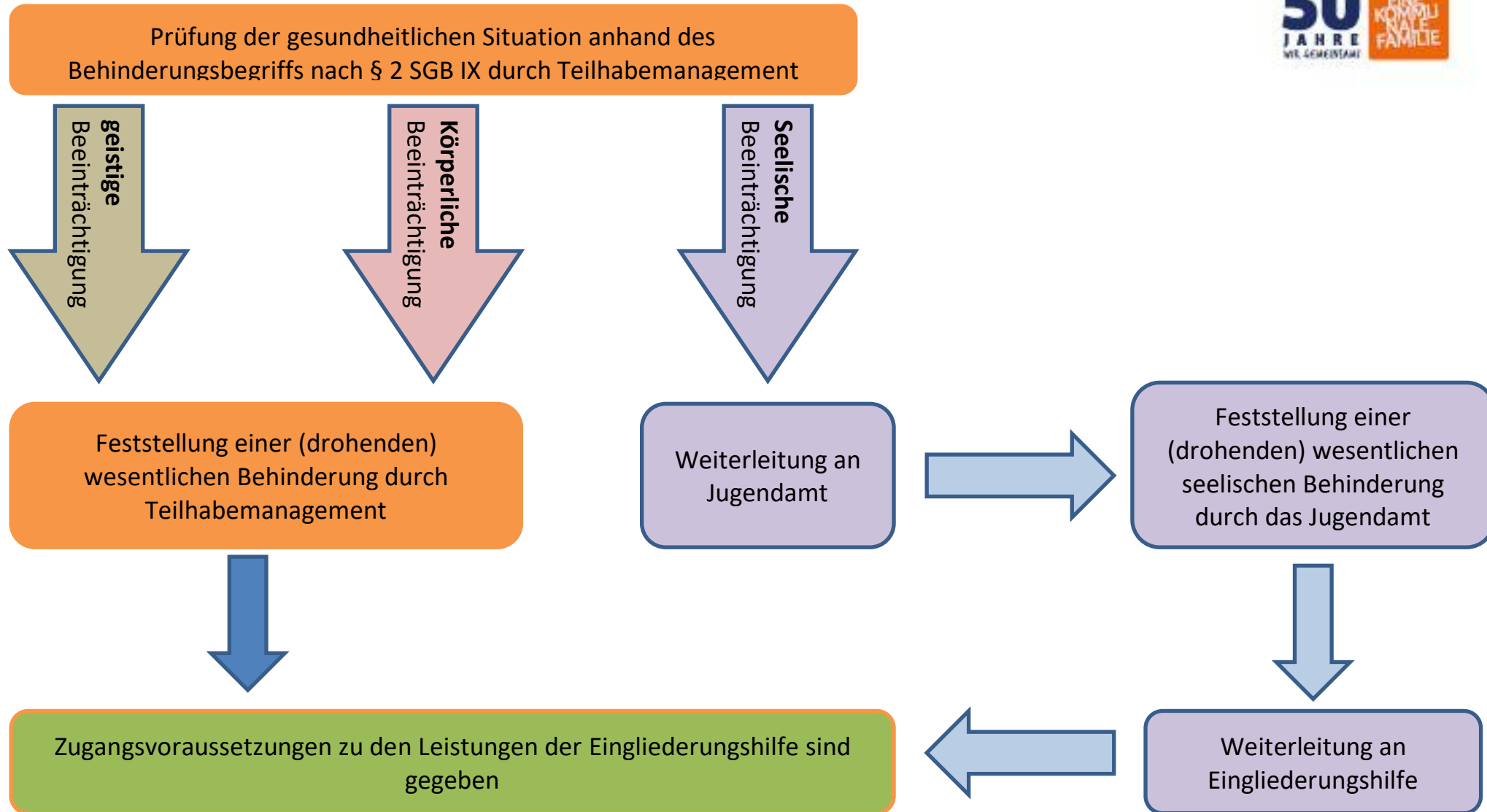


Schulkindergarten	Kindertageseinrichtung mit Inklusionsfachkraft	Kindertageseinrichtung ohne Inklusionsfachkraft
-------------------	--	---

Kurzübersicht Prozessablauf „Inklusive Erziehung in Kindertageseinrichtungen“



Kurzdarstellung zum Prozessablauf zur Feststellung der (drohenden) wesentlichen Behinderung





Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Der Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe wird beim zuständigen Kostenträger gestellt (i. d. R. bei dem Landratsamt, in dessen Zuständigkeit der Wohnort des Kindes bei Antragstellung fällt). Die Antragsstellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten. Je nach Einzelfall sind verschiedene Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Eingliederungshilfe (Homepage des Landratsamt Ravensburg)
- Ggf. Nachweis über Sorgerecht
- Ärztliches Gutachten und Unterlagen mit ICD-10 Diagnosen (beispielsweise Hausarzt, Facharzt, SPZ etc.)
- Stellungnahme/Bericht einer anerkannten Frühförderstelle
- Begründung des KiTa-Trägers zum Antrag
- Pädagogischer Bericht der (aufnehmenden) KiTa

- Schulamtsbescheid bei Aufnahme in Schulkindergarten

Fortschreibung des Gesamt- oder Teilhabeplans

Der Zeitraum für Leistungen zur inklusiven Erziehung in Kindertageseinrichtungen ist durch einen im Gesamt- oder Teilhabeplan festgeschriebenen Zeitraum begrenzt. Vor Ablauf des Zeitraumes werden die Leistungsvoraussetzungen sowie die Assistenzbedarfe überprüft. Hierzu erhalten die sorgeberechtigten Personen eine Anforderung zur Einreichung von Unterlagen durch die Leistungssachbearbeitung des Kostenträgers. Diese Anforderung von Unterlagen wird ausschließlich an die sorgeberechtigten Personen versandt. Diese informieren die beteiligten Akteure regelmäßig über den aktuellen Stand, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. Üblicherweise wird auch ein Teilhabebericht durch den Kostenträger bei der Kindertageseinrichtung angefordert. Diesen erarbeitet die Inklusionsfachkraft in Kooperation mit den sorgeberechtigten Personen, den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und ggf. anderen beteiligten Akteuren. Das Teilhabemanagement ermittelt im Rahmen des Gesamt- und Teilhabeplanverfahren die individuellen Assistenzbedarfe und schreibt den Gesamt- oder Teilhabeplan entsprechend weiter.



Abkürzungsverzeichnis

THM	Teilhabemanagement
EGH	Eingliederungshilfe
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
JU	Jugendamt